

04.12.2018

## Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften (Drucksache 17/2994)**

Die Fraktionen von CDU und FDP beantragen, den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften (Drucksache 17/2994) wie folgt zu ändern:

1. Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a) wird wie folgt gefasst: „a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt: „Wenn die Kostenschätzung nach Satz 5 vorliegt, können die Vertretungsberechtigten nach Satz 2 beantragen zu entscheiden, ob das Bürgerbegehren mit Ausnahme der Voraussetzungen des Absatzes 4 zulässig ist. Der Antrag ist in der gemäß § 25 Absatz 4 vorgeschriebenen Form einschließlich der zur Entscheidung zu bringenden Frage, der Begründung sowie der anzugebenden Kostenschätzung vorzulegen und von den Vertretungsberechtigten sowie mindestens 25 Bürgern zu unterzeichnen. Über den Antrag hat der Rat innerhalb von acht Wochen zu entscheiden. Der Rat kann in der Hauptsatzung die Entscheidung über den Antrag nach Satz 7 auf den Hauptausschuss übertragen, der ebenfalls innerhalb von acht Wochen zu entscheiden hat. Absatz 6 Satz 3 und 6 gilt entsprechend.“ “
- b) Buchstabe d) wird wie folgt gefasst: „d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Liegt bereits eine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 9 oder Satz 10 vor, so entscheidet der Rat lediglich darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegen.“
  - bb) In dem neuen Satz 4 werden nach den Wörtern „von drei Monaten“ die Wörter „nach der Entscheidung nach Satz 1 oder Satz 2“ eingefügt.
  - cc) In dem neuen Satz 7 werden nach den Wörtern „des Bürgerbegehrens“ die Wörter „nach Satz 1 oder Satz 2 abschließend“ eingefügt.“

Datum des Originals: 04.12.2018 /Ausgegeben: 04.12.2018

2. Artikel 3 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a) wird wie folgt gefasst: „a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:  
„Wenn die Kostenschätzung nach Satz 5 vorliegt, können die Vertretungsberechtigten nach Satz 2 beantragen zu entscheiden, ob das Bürgerbegehren mit Ausnahme der Voraussetzungen des Absatzes 4 zulässig ist. Der Antrag ist in der gemäß § 22 Absatz 4 vorgeschriebenen Form einschließlich der zur Entscheidung zu bringenden Frage, der Begründung sowie der anzugebenden Kostenschätzung vorzulegen und von den Vertretungsberechtigten sowie mindestens 25 Bürgern zu unterzeichnen. Über den Antrag hat der Kreistag innerhalb von acht Wochen zu entscheiden. Der Kreistag kann in der Hauptsatzung die Entscheidung über den Antrag nach Satz 7 auf den Kreisausschuss übertragen, der ebenfalls innerhalb von acht Wochen zu entscheiden hat. Absatz 6 Satz 3 und 6 gilt entsprechend.““
- b) Buchstabe d) wird wie folgt gefasst: „d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Liegt bereits eine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 9 oder Satz 10 vor, so entscheidet der Kreistag lediglich darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegen.“
- bb) In dem neuen Satz 4 werden nach den Wörtern „von drei Monaten“ die Wörter „nach der Entscheidung nach Satz 1 oder Satz 2“ eingefügt.
- cc) In dem neuen Satz 7 werden nach den Wörtern „des Bürgerbegehrens“ die Wörter „nach Satz 1 oder Satz 2 abschließend“ eingefügt.“

**Begründung:****Zu Nummer 1:**

Buchstabe a) (§ 26 Absatz 2 GO NRW):

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht vor, dass die Vorprüfung der Zulässigkeit „unverzüglich“ durch den Rat zu erfolgen habe. Hierbei handelt es sich um einen rechtlichen Begriff, der in der Regel mit „ohne schuldhaftes Zögern“ zu übersetzen ist. Gleichwohl bleibt unklar, welchen Zeitrahmen der Gesetzgeber für angemessen erachtet. Weder die Gemeindeordnung noch das Verwaltungsverfahrensgesetz bieten hierfür hinreichende Anhaltspunkte. Die Begründung des Gesetzentwurfs (LT-Drs. 17/2994, S. 83) geht davon aus, dass der Beschluss „regelmäßig in der nächsten turnusmäßigen Sitzung“ zu fassen sei. Dies findet aber bislang keinen Niederschlag im Gesetzestext.

Damit aber einerseits die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens auch in die Lage versetzt werden, das beabsichtigte Bürgerbegehren zu planen und vorzubereiten und damit andererseits auch nicht der Eindruck erweckt wird, der Rat könne durch eine langwierige Prüfung das Bürgerbegehren bereits vor der Unterschriftensammlung „ausbremsen“, erscheint die Aufnahme einer verbindlichen Frist sinnvoll. Dies entspricht weitestgehend der Begründung des bisherigen Entwurfs.

Die gewählte Frist von acht Wochen ist sachgerecht. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass der Rat in den meisten Gemeinden monatlich tagt und ihm so innerhalb des Sitzungsrhythmus die Beschlussfassung ermöglicht wird. Da der Rat die Möglichkeit hat, auf das Ergebnis der Beratung der Verwaltung (Absatz 2 Satz 4) und auf die Erkenntnisse aus der Erstellung der Kostenschätzung (Absatz 2 Satz 5) zurückzugreifen, ist die Frist von acht Wochen ausreichend. Sofern der Antrag kurzfristig vor einer Ratssitzung gestellt wird, hat der Rat auch die Möglichkeit, innerhalb der Frist in der danach folgenden Ratssitzung zu entscheiden. Er muss also nicht zwingend die nächstmögliche Ratssitzung nutzen. Durch die Festlegung einer achtwöchigen Frist wird in der Regel eine Sondersitzung des Rates nicht erforderlich sein. Der Rat hat aber auch die Möglichkeit in der Hauptsatzung zu bestimmen, dass die Entscheidung über die Vorprüfung der Zulässigkeit generell auf den Hauptausschuss übertragen wird. Auf diese Weise kann in jedem Fall ausgeschlossen werden, dass ausnahmsweise eine Sondersitzung des Rates erforderlich wird.

Die Lösung trägt der Bedeutung des Bürgerbegehrens Rechnung, indem grundsätzlich der Rat auch im Rahmen der Vorprüfung grundsätzlich zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens berufen bleibt. Der Rat kann sich aber aktiv durch eine Änderung der Hauptsatzung dafür entscheiden, die Entscheidung über die Vorprüfung auf den Hauptausschuss zu übertragen. Die abschließende Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nach Absatz 6 Satz 2 sowie die Möglichkeit, dem Bürgerbegehren nach Absatz 6 Satz 5 zu entsprechen, bleiben dem Rat vorbehalten.

Der Satz 10 des Absatzes wird nunmehr Satz 11 und verweist nicht allein auf den Rechtsbehelf der Vertretungsberechtigten gegen die Vorprüfung, sondern auch auf die Gelegenheit der Vertretungsberechtigten, den Antrag in der Sitzung des Rates zu erläutern. Die Vertreter können damit auch im Rahmen der Vorprüfung zu der Frage der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens im Rat oder auch im Hauptausschuss Stellung nehmen.

Buchstabe b) (§ 26 Absatz 6 GO NRW)

In Absatz 6 wird in dem neuen Satz 4 klargestellt, dass die Dreimonatsfrist, innerhalb derer ein Bürgerentscheid durchzuführen ist, mit der Entscheidung des Rates nach Absatz 6 Satz 1 oder des Hauptausschusses nach Absatz 6 Satz 2 über die Zulässigkeit zu laufen beginnt. Damit entsteht Rechtssicherheit für alle Beteiligten. Nach dem Wortlaut ist es nicht eindeutig, ob die Dreimonatsfrist vom Zeitpunkt des Beschlusses des Rates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens oder vom Zeitpunkt seines Beschlusses an läuft, dem Bürgerbegehren nicht zu entsprechen. Aus Sinn und Zweck der Regelung, den Bürgerentscheid zeitnah im Anschluss an das Bürgerbegehren durchzuführen, kann aber nur gefolgert werden, dass die Frist ab dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens läuft. Ansonsten bliebe dem Rat die Möglichkeit, die Entscheidung, dem Begehren zu entsprechen, beliebig lange hinauszuzögern. In Sinne der Neuregelung hat auch das OVG NRW am 25. September 2001 entschieden (Az. 15 A 2445/97).

**Zu Nummer 2 (§ 23 KrO NRW):**

Die Änderungen entsprechen den durch Nummer 1 vorgenommenen Änderungen an der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, sodass die Begründung zu Nummer 1 entsprechend gilt.

Bodo Löttgen  
Matthias Kerkhoff  
Bernhard Hoppe-Biermeyer

Christof Rasche  
Henning Höne

und Fraktion

und Fraktion